

Indem man zur Tagesordnung, die fortgesetzte Berathung über die Gesindeordnung, übergang, verliest der Referent Art. 100. des Gesetzentwurfs. Dieser lautet:

(b. auf Seiten des Gesindes.) „Das Gesinde kann den Dienst ohne vorhergehende Aufkündigung sofort verlassen:

1. wenn es durch Mißhandlungen von der Herrschaft in Gefahr des Lebens und der Gesundheit versetzt worden,
2. wenn die Herrschaft dasselbe auch ohne solche Gefahr, jedoch mit ausschweifender und ungewöhnlicher Härte behandelt hat,
3. wenn die Herrschaft dasselbe zu Handlungen, welche wider die Gesetze oder guten Sitten laufen, hat verleiten wollen,
4. wenn dieselbe das Gesinde vor dergleichen unerlaubten Zumuthungen gegen Personen, die zur Familie gehören, oder sonst im Hause aus- und eingehen, nicht hat schützen wollen,
5. wenn die Herrschaft dem Gesinde die Kost oder das Kostgeld, eine angemessene Wohnung, Schlafstätte, Bekleidung, Heizung verweigert, oder vorenthält und diesfallige Anermahnung von Seiten der Obrigkeit nicht beachtet worden ist,
6. wenn die Herrschaft ihren Wohnsitz verändert,
7. wenn der Diensthote durch schwere Krankheit zur Fortsetzung des Dienstes unfähig wird.“

Die Deputation schlug dabei vor:

§. 100.

möchte

2. als zu unbestimmt und durch I. schon vorgesehen, wegzulassen,
5. aber weniger umständlich und zum Theil bestimmter also:

„wenn die Herrschaft dem Gesinde die Kost oder das Kostgeld oder die sonst nöthigen Bedürfnisse vorenthält und diesfalliges Einschreiten der Obrigkeit nicht beachtet worden ist,“

6. hingegen genauer dahin:

„wenn die Herrschaft ihren Wohnsitz von dem Orte, wo sie zur Zeit der Ermiethung wesentlich sich aufhielt, weg- und in eine Entfernung verlegt, welche mehr als sechs Meilen beträgt, gleichwohl nicht übernehmen will, den Diensthoten nach Ablauf der Dienstzeit auf ihre Kosten an den zuerstgedachten Ort oder bei gleicher Entfernung auf sein Verlangen in seine Heimath zurückzusenden, zu fassen, endlich

7. da dieser Grund bereits §. 93. b. Berücksichtigung gefunden, nunmehr hier zu übergehen sein.

Zu Nr. 1. bemerkt der Abg. Art, daß das Gesinde auch vor den Mißhandlungen der Stellvertreter der Herrschaft gesichert sein müsse, und beantragt daher, die Worte „oder deren Stellvertreter“ einzusetzen.

Dieses Amendement fand sofort auch ausreichende Unterstützung, und Nr. 1. wird unter dieser Fassung angenommen.

Nr. 2. wird nach dem Vorschlage der Deputation weggelassen.

Nr. 3. und 4. dagegen sofort angenommen.

Bei Nr. 5. bemerkt der Referent, daß man hier das Wort „Lohn“ einsetzen könne; da jedoch die Kammer über §. 102. noch keinen Beschluß gefaßt habe, so würde dies wohl bis dahin ausgesetzt bleiben müssen, worauf der Abg. v. Mostig erwiedert, daß wenn auch die Kammer diesen §. 102. annehme, doch das Wort „Lohn“ hierher gesetzt werden müsse, womit der Abg. Claus einverstanden ist.

Der Abg. Adler beantragt zu setzen: „die Kost oder das Kostgeld, oder die sonst ihm gebührenden nöthigen Bedürfnisse vorenthält,“ was auch Unterstützung fand, wobei jedoch der

Abg. Rour das Wort „nöthigen“ als zu weit gehend ausgelassen wissen will; Letzteres wurde auch, nachdem es hinreichend unterstützt worden war, angenommen.

Bei Nr. 6. findet der Abg. Claus, daß die Deputation es hier wohl allzugenu genommen habe; wolle man so speciell sein, so würde auch das Zurückbringen der Effecten des Diensthoten noch in die Bedingungen aufzunehmen sein; er halte deshalb dafür, daß die Kammer der allgemeinen Fassung des Entwurfs den Vorzug geben werde, womit der Abg. Art sich vereinigt.

Die Kammer ging jedoch auf diese Ansicht nicht ein, sondern erklärte sich für den Vorschlag der Deputation.

Bei Nr. 7. entschied sich die Kammer für den Wegfall desselben.

Mit diesen Modificationen wurde der §. angenommen.

Der §. 101. lautet:

(5. Ursachen zur Aufhebung des Contracts mit Aufkündigung, jedoch in kürzerer als der gesetzlichen Frist, a) auf Seiten der Herrschaft.) „Ohne an die gesetzliche oder vertragmäßige Aufkündigungsfrist gebunden zu sein, jedoch nicht eher als mit der zunächst eintretenden Abziehzeit (§. 19.) und nach vorheriger Aufkündigung, kann die Herrschaft einen Diensthoten entlassen:

1. wenn demselben die nöthige Geschicklichkeit zu den nach seiner Bestimmung ihm obliegenden Geschäften mangelt,
2. wenn er die von der Herrschaft ihm anvertrauten Sachen mehrmals durch Unachtsamkeit oder Nachlässigkeit beschädigt hat,
3. wenn ihm die Herrschaft den Umgang mit gewissen, ihr verdächtigen Personen untersagt, das Gesinde aber denselben dem- ohngeachtet fortgesetzt hat,
4. wenn nach geschlossenem Miethvertrage die Vermögensumstände der Herrschaft dergestalt in Abnahme gerathen, daß sie sich entweder ganz ohne Gesinde behelfen, oder doch dessen Zahl einschränken muß,
5. wegen unverbesserlichen Hanges zum Widerspruche und zu vorlauten, die Ehrerbietung gegen die Herrschaft verletzenden Aeußerungen.“

Die Deputation war der Ansicht, daß dieser §. vollständig wegzulassen sei.

Da auch der königl. Commissar es der Kamer anheim stellte, ob sie denselben übergehen wolle oder nicht, so faßte die Kammer nach einigen Bemerkungen von den Abg. Runde und Eisenstuck den Beschluß, denselben wegzulassen zu lassen.

§. 102. heißt:

(b. auf Seiten des Gesindes.) „Diensthoten können auf gleiche Weise (§. 101.) den Dienst früher verlassen:

1. wenn die Herrschaft den bedungenen Lohn in den festgesetzten Terminen nicht richtig bezahlt,
2. wenn die Herrschaft das Gesinde einer öffentlichen Beschimpfung aussetzt,
3. wenn der Diensthote durch Heirath oder auf andere Art zur Anstellung einer eigenen Wirthschaft vortheilhafte Gelegenheit erhält, die er durch Ausdauerung der Miethzeit versäumen müßte, jedoch unter Beobachtung der §. 27. enthaltenen Vorschrift.“

Auch hier schlug die Deputation vor, die erste und zweite Abtheilung desselben wegzulassen, die erste unter 5. bei §. 100. mit aufzunehmen, die dritte hingegen mit §. 103. zu verbinden.

Mit dieser Ansicht war die Kammer einverstanden, es fällt